



Hinweise zur Antragstellung auf eine Ausnahme nach § 4 KiTaG

Pädagogische Ausbildungen, für die keine Beantragung einer Ausnahme nach § 4 KiTaG erforderlich ist, da diese mit AV d. MK v. 17.11.2016¹ erteilt wurde, sind:

Für die Funktionen der Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, zweiten Kraft sowie dritten Kraft:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / staatlich anerkannter Kindheitspädagoge
- Staatlich anerkannte Elementarpädagogin / staatlich anerkannter Elementarpädagoge (Bremen)
- Absolventin / Absolvent des bis 2017 an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK), Fakultät Soziale Arbeit, akkreditierten Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in Vollzeit

Für die Funktionen der Einrichtungsleitung einer Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe, Gruppenleitung einer integrativen Gruppe, zweiten Kraft sowie dritten Kraft:

- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge (FS/BA)
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Für die Funktionen der zweiten Kraft sowie dritten Kraft:

- Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent

Pädagogische Ausbildungen, für die gemäß § 4 KiTaG eine Ausnahme geprüft werden könnte, sind zum Beispiel:

- Studienabschlüsse der Erziehungs- sowie Bildungswissenschaften mit kindheitspädagogischen Studienanteilen (B.A./M.A.)
- Staatlich anerkannte Heilpädagogin / staatlich anerkannter Heilpädagoge für die Gruppenleitung einer Regelgruppe
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger für die Gruppenleitung einer Regelgruppe
- Diplom-Pädagogin / Diplom-Pädagoge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit mit kindheitspädagogischen Studienanteilen (B.A./M.A./Diplom)
- Ausländischer Hochschulabschluss mit kindheitspädagogischen Studienanteilen
- Grund- und Hauptschullehrerin / Grund- und Hauptschullehrer bzw. Master of Education für das Lehramt Primarstufe für den Einsatz in einer Hortgruppe

Für Berufsabschlüsse ohne pädagogische Grundqualifikation können keine Ausnahmen erteilt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei jedem Antrag um eine Einzelfallprüfung handelt, bei der einrichtungsbezogene Sachverhalte wie Größe, Anforderungsprofil der Einrichtung und/oder besondere Konzeptionen sowie einschlägige Berufserfahrung einbezogen werden.

¹ Geregelt in der Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 3, Abs. 4 S. 3 KiTaG i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG (AV d. MK v. 17.11.2016 -21.3-51811/1-, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 44/2016, S.1115)